

Friedhofsgebührensatzung

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

Satzung der Stadt Ebermannstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
 - (a) Grabgebühren (§ 2)
 - (b) Bestattungsgebühren (§ 3)
 - (c) sonstige Gebühren (§ 4)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

- 1. Friedhöfe in Ebermannstadt, Niedermirsberg, Rüssenbach und Wohlmuthshüll**
- 1.1 Familiengräber (Wahlgrabstätten)
Benutzungsdauer 25 Jahre¹

| | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Einzeltiefgrabstätte | 1.170,00 € (46,80 € pro Jahr) |
| Familientiefgrabstätte (2-stellig) | 2.340,00 € (93,60 € pro Jahr) |
| Familientiefgrabstätte (3-stellig) | 3.510,00 € (140,40 € pro Jahr) |
| Gruft (Benutzungsdauer 20 Jahre) | 3.260,00 € (163,00 € pro Jahr) |
- 1.2 Kindertiefgrabstätte
Benutzungsdauer 12 Jahre 265,00 € (22,08 € pro Jahr)
- 1.3 Urnenerdgräber (FH Ebermannstadt)
Benutzungsdauer 10 Jahre 231,00 € (23,10 € pro Jahr)

¹ Bei einer Benutzungsdauer von 20 Jahren (vgl. § 27 Abs. 1 Friedhofssatzung) werden die Gebührensätze anteilig berechnet.

| | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| | Urnenerdgräber (FH Niedermirsberg) Benutzungsdauer 10 Jahre | 746,00 € (74,60 € pro Jahr) |
| 1.4 | Urnenwand (Gedenkegarten) | 874,00 € (87,40 € pro Jahr) |
| 1.5 | Urnenerröhren für 2 Urnen | 604,00 € (60,40 € pro Jahr) |
| | für 4 Urnen | 868,00 € (86,80 € pro Jahr) |
| 1.6 | Urnennische (Kolumbarium) | 480,00 € (48,00 € pro Jahr) |
| 1.7 | Zusätzliche Kosten bei Nutzung des s.g. Grabhüllesystems | |
| | - Grabhülle (normales Grab) | 1.000,00 €* 1.070,00 €* 85,00 € |
| | - Grabhülle (doppeltiefes Grab) | |
| | * Zuzüglich anfallende Arbeitszeit pro angefangene Arbeitsstunde | |

§ 3 Bestattungsgebühren

| | Kinder ab der Vollendung des 8. Lebensjahres und Erwachsene Euro | Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Euro | |
|-----|--|---|----------|
| 1. | Leichenhausbenutzungsgebühr pro Tag | 169,00 € | 169,00 € |
| 2. | Sargschmücken bei Stellung der Blumen | 18,00 € | 9,00 € |
| 3. | Benutzung der Kühltruhe je angefangene 24 Stunden | 59,00 € | 59,00 € |
| 4. | Grabherstellung einschl. Tätigkeiten der Totenfeier | | |
| 4.1 | Ausheben und Schließen des Grabes einschl. Erdabfuhr | 895,00 € | 286,00 € |
| 4.2 | Zuschlag für Tieferlegung, mindestens 2,40 m | 325,00 € | 0,00 € |
| 4.3 | Urnenbeisetzung im Erdgrab | 153,00 € | 153,00 € |
| 4.4 | Beisetzen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand oder Urnenerröhre | 71,00 € | 71,00 € |
| 4.5 | Auflösung Urnennische im Kolumbarium / Urnenwand | 126,00 € | 126,00 € |

| | | | |
|-----|--|----------|----------|
| 4.6 | Bereitstellung und Vorbereitung des Sarges/der Urne zur Aussegnung oder Beerdigung | 87,00 € | 87,00 € |
| 4.7 | Für das etwaige Entfernen eines Grabhügels einschl. Entsorgung der Kränze und Blumen | 250,00 € | 150,00 € |

§ 4 Sonstige Gebühren

2. Zuschläge

| | | | |
|-----|---|--|------------|
| 2.1 | Samstagszuschlag | 50 v.H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Nr. 4 | |
| 2.2 | Sonn- und Feiertagszuschlag | 100 v.H. der an diesen Tagen anfallenden Tätigkeiten | |
| 2.3 | Nachzuschlag für Tätigkeiten nach 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr | 80 v. H. für die anfallenden Tätigkeiten | |
| 2.4 | Freitagszuschlag nach 13:00 Uhr | 20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Nr. 4 | |
| 2.5 | Zuschlag für unvorhersehbare Arbeiten nach Absprache mit der Stadt | pro angefangene Arbeitsstunde | 65,00 € |
| 2.6 | Bei notwendigem Erdaustausch, nach Absprache mit der Stadt und dem Bestattungs- unternehmen | | 480,00 € |
| 2.7 | Zuschlag für Ausgrabungen (Exhumierung), Umbettungen | | |
| | - bei intaktem Sarg | | 2.200,00 € |
| | - bei zerstörtem Sarg | | 2.800,00 € |
| 2.8 | Stellung von Sargträgern bei Exhumierungen (pro Person) | | 75,00 € |
| 2.9 | Umbettung (Tieferlegung) innerhalb des gleichen Grabes, je Umbettung (Tieferlegung) | | 3.200,00 € |

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Stadt Ebermannstadt erteilt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Stadt Ebermannstadt,
- c) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

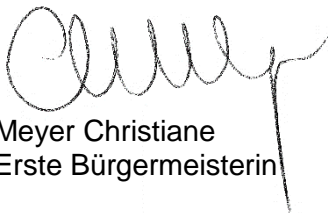
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2013 in der Fassung der 3. Satzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Ebermannstadt, den 16.07.2021


Meyer Christiane
Erste Bürgermeisterin



Beschluss Stadtrat vom 15.07.2021
Empfehlung Haupt- und Finanzausschuss vom 05.07.2021